

Präsidiumsbeschluss

Richterliche Geschäftsverteilung am Amtsgericht Bad Dürkheim

Das Präsidium nimmt davon Kenntnis, dass Richter Platt zum Richter am Amtsgericht ernannt und in eine Planstelle am Amtsgericht Bad Dürkheim eingewiesen worden ist, dass Richter am Amtsgericht Leone seit dem 23.06.2025 dienstunfähig erkrankt und der Zeitpunkt seiner Rückkehr in den Dienst derzeit ungewiss ist, sowie davon, dass Richter Landua ab dem 29.09.2025 ein Dienstleistungsauftrag mit seiner vollen Arbeitskraft beim Amtsgericht Bad Dürkheim erteilt ist. Richter am Amtsgericht Platt und Richter Landua nehmen jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft an dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) teil und stehen somit für Verteilung der richterlichen Geschäfte am Amtsgericht Bad Dürkheim jeweils mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft zur Verfügung.

Die richterliche Geschäftsverteilung am Amtsgericht Bad Dürkheim wird daher ab dem 29.09.2025 wie folgt geregelt (§§ 21 a ff. GVG):

I. Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

1. Familiensachen mit den Buchstaben L – Z.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Name des Kindes/der Kinder beginnt. Bei voneinander abweichenden Namen ist der Name des jüngsten Kindes entscheidend. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Name der Antragsgegnerin/ des Antragsgegners beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren anhängig war, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung der Richter zuständig, der mit der ersten Sache befasst ist/war (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Katalogs der Familiensachen des § 111 FamFG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten bzw. die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

2. Rechtshilfe in Familiensachen,
3. vormundschaftsgerichtliche Erziehungsaufgaben für Minderjährige bis und über 14 Jahren (§ 34 Abs. 3 JGG),
4. Vormundschaftssachen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören,
5. alle sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht ausdrücklich einem anderen Referat zugewiesen sind, sowie für zum zweiten Mal zurückverwiesene Urteile des Amtsgerichts Bad Dürkheim in Straf-, Jugend- und Bußgeldsachen, soweit sie ursprünglich von Richter am Amtsgericht Platt oder Richter am Amtsgericht Handermann bzw. einem jeweiligen Referatsvorgänger erlassen und einem anderen Spruchkörper zugewiesen wurden, auch soweit sie bereits anhängig sind,
6. Nachlasssachen,
7. Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Landwirtschaftsgerichts für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz),
8. Aufgaben nach der Schiedsamtsordnung: amtsgerichtliche Entscheidungen,
9. Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses,
10. Grundbuchsachen,

11. alle Streitigkeiten nach § 43 Abs. 2 WEG (Dezernat 3 C/H) einschließlich selbständiger Beweisverfahren,
12. Rechtshilfe in Zivilsachen,
13. die zehn ältesten am 01.01.2025 laufenden Zivilverfahren (C-Sachen), für die bis zum 31.12.2024 Richter am Amtsgericht Handermann zuständig war, in denen noch keine Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen durch Richter am Amtsgericht Handermann erfolgt ist und die mittlerweile noch nicht erledigt sind.

II. Richter am Amtsgericht Handermann

1. alle Zivilsachen einschließlich selbständige Beweisverfahren (Dezernate 1 C/H [Endziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 0] und 2 C/H [Endziffern 5, 7 und 9]) sowie alle zivilrechtlichen Angelegenheiten, für deren Erledigung nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet ist,
2. alle Bußgeldsachen und diese betreffende Anträge auf Erlass gerichtlicher Entscheidungen, in diesen Bereichen auch als Jugendrichter
3. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKHG-RhP) bei Antragseingang in ungeraden Kalenderwochen,
4. zurückverwiesene Urteile des Amtsgerichts Bad Dürkheim in Straf- und Jugendsachen, soweit sie von Richter am Amtsgericht Platt oder einem Referatsvorgänger erlassen wurden, und einem anderen Spruchkörper zugewiesen wurden.

III. Richter am Amtsgericht Platt

1. alle Straf- und Jugendrichtersachen,
2. Erzwingungshaftsachen,

3. Rechtshilfe in Strafsachen und Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen, auch als Ermittlungsrichter, sowie alle strafrechtlichen Angelegenheiten, für deren Erledigung nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeit nicht begründet worden ist,
4. zurückverwiesene Urteile des Amtsgerichts Bad Dürkheim in Bußgeldsachen, soweit sie von Richter am Amtsgericht Handermann oder einem Referatsvorgänger erlassen wurden, und einem anderen Spruchkörper zugewiesen wurden,
5. Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz und dem Bundespolizeigesetz,
6. Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG,
7. die fünf nächstältesten am 01.01.2025 laufenden Zivilverfahren (C-Sachen), für die bis zum 31.12.2024 Richter am Amtsgericht Handermann zuständig war, in denen noch keine Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen durch Richter am Amtsgericht Handermann erfolgt ist, und die nicht nach I. 13. und IV. 4. dieses Geschäftsverteilungsplans in die Zuständigkeit von Direktor am Amtsgericht Hoffmann oder Richter am Amtsgericht Leone fallen, soweit sie nicht mittlerweile erledigt sind.

IV. Richter am Amtsgericht Leone

1. Familiensachen mit den Buchstaben A – K.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Name des Kindes/der Kinder beginnt. Bei voneinander abweichenden Namen ist der Name des jüngsten Kindes entscheidend. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Name der Antragsgegnerin/ des Antragsgegners beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich

derer bereits eine Familiensache anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren anhängig war, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die Richterin zuständig, die mit der ersten Sache befasst ist/war (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Katalogs der Familiensachen des § 111 FamFG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten bzw. die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

2. Rechtshilfe in Zwangsvollstreckungssachen,
3. Zwangsvollstreckungssachen,
4. die zehn nächstältesten am 01.01.2025 noch laufenden Zivilverfahren (C-Sachen), für die bis zum 31.12.2024 Richter am Amtsgericht Handermann zuständig war, in denen noch keine Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen durch Richter am Amtsgericht Handermann erfolgt ist, und die nicht nach I. 13. dieses Geschäftsverteilungsplans in die Zuständigkeit von Direktor am Amtsgericht Hoffmann fallen, soweit sie nicht mittlerweile erledigt sind.

V. Richter Landua

1. Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (PsychKHG-RhP) bei Antragseingang in geraden Kalenderwochen,
2. Betreuungssachen nach § 271 FamFG einschließlich der Entscheidung über die freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 312 Nrn. 1 - 3 FamFG,
3. Rechtshilfe in Betreuungssachen.

VI. Ausführungsbestimmungen zur Verteilung

1. Die eingehenden Klagen (und Anträge) in Zivilsachen werden der Listenführerin bzw. dem Listenführer vorgelegt. Sie bzw. er sortiert die bis 10.00 Uhr jeden Tages eingelaufenen Klagen nach dem Alphabet und versieht sie jeweils in dieser Reihenfolge mit den Nummern 1 - x.

Mit diesen Nummern versehen werden die Klagen der Geschäftsstelle vorgelegt, die dann entsprechend der von der Listenführerin bzw. dem Listenführer erteilten Nummern die Aktenzeichen fortlaufend vergibt.

Alle Arreste und einstweiligen Verfügungen sind sofort nach Eingang unter dem nächsten Aktenzeichen einzutragen; gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen ein, dann entscheidet wiederum die Reihenfolge des Alphabets.

Die Regelungen über das ersetzende Scannen gemäß der einschlägigen Dienstanweisung bleiben unberührt.

2. Für die alphabetische Reihenfolge ist der Buchstabe entscheidend, mit dem der Name der Beklagten/des Beklagten, der Antragsgegnerin/des Antragsgegners oder, bei Fehlen eines solchen, der-/desjenigen, auf deren/dessen Name das Verfahren lautet,

- bei Firmennamen der darin enthaltene erste Eigenname (bei Einzelhandelsfirmen der Name der Inhaberin/des Inhabers), hilfsweise der erste Begriff der Bezeichnung, bei mehreren die/der zuerst Genannte,

- bei Orts- und Verbandsgemeinden sowie Städten deren Name,

- bei Anträgen oder Klagen gegen Versicherungen und zugleich gegen die Versicherte/den Versicherten, der Name der/des Versicherten (sonst bei mehreren Beklagten und Antragsgegnern etc. der Name der/des an erster Stelle Genannten).

Sämtliche dem Familiennamen einer Privatperson vorangestellten Zusätze, auch wenn diese mit dem Apostroph versehen sind, bleiben für die Geschäftsverteilung außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn der Familienname in einer

Firmenbezeichnung enthalten ist.

Bei Doppelnamen zählt der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.

3. Klageerweiterungen und Widerklagen, die abgetrennt werden oder nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingehen, verbleiben im jeweiligen Referat und erhalten die nächste offene Nummer dieses Referats, wenn hieraus selbständige Verfahren hervorgehen. Das Gleiche gilt für Vollstreckungsabwehrklagen.
4. Hauptsacheverfahren, die zu einem einstweiligen Verfügungsverfahren eingehen, werden dem jeweiligen Referat zugeteilt.
5. Derjenige/Diejenige, der/die in Freiheitsentziehungssachen eine erste Maßnahme bezüglich eines Betroffenen angeordnet bzw. genehmigt hat, bleibt für den Betroffenen bis zur Beendigung des gesamten Verfahrens und der Unterbringung zuständig, und zwar unabhängig davon, an welchem Wochentag weitere Anträge bezüglich des Betroffenen eingehen (z.B. bei besonderen Sicherungsmaßnahmen, Verlängerungs- und Aufhebungsanträgen).
6. Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen ist jeweils der Richter/die Richterin, der/die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Sofern ein Beschluss aus dem Bereitschaftsdienst angefochten wird, ist derjenige Richter/diejenige Richterin zuständig, der/die als erste(r) nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses zuständig wurde.

VII. Es werden vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

hinsichtlich Ziff. 1.1. bis 1.6.:

durch Richter am Amtsgericht Leone

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Handermann

Richter am Amtsgericht Platt

Richter Landua

in der angegebenen Reihenfolge;

hinsichtlich Ziff. I.7. bis I.13.:

durch Richter am Amtsgericht Handermann

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Platt

Richter am Amtsgericht Leone

Richter Landua

in der angegebenen Reihenfolge.

2. Richter am Amtsgericht Handermann

hinsichtlich Ziff. II.1. und II.4.

durch Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Leone

Richter am Amtsgericht Platt

Richter Landau

in der angegebenen Reihenfolge;

hinsichtlich Ziff. II.2.

durch Richter am Amtsgericht Platt

und im Falle dessen Verhinderung durch

Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

Richter Landua

Richter am Amtsgericht Leone

in der angegebenen Reihenfolge;

hinsichtlich Ziff. II.3.

durch Richter Landua

und im Falle dessen Verhinderung durch

Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

Richter am Amtsgericht Platt

Richter am Amtsgericht Leone

in der angegebenen Reihenfolge.

3. Richter am Amtsgericht Platt

durch Richter am Amtsgericht Handermann

und im Falle dessen Verhinderung durch

Direktor am Amtsgericht Hoffmann

Richter Landua

Richter am Amtsgericht Leone

in der angegebenen Reihenfolge.

4. Richter am Amtsgericht Leone

durch Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Handermann

Richter am Amtsgericht Platt

Richter Landua

in der angegebenen Reihenfolge.

5. Richter Landua

hinsichtlich Ziff. V.1.

durch Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Handermann

Richter am Amtsgericht Leone

Richter am Amtsgericht Platt

hinsichtlich Ziff. V.2. und V.3. (Betreuungssachen und Rechtshilfe in Betreuungssachen)

für die Sachen mit den Endziffern 0, 1, 2, 3 und 4,

durch Richter am Amtsgericht Leone

und im Falle dessen Verhinderung durch

Richter am Amtsgericht Handermann

Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

Richter am Amtsgericht Platt

in der angegebenen Reihenfolge;

*hinsichtlich Ziff. V.2 und V.3. (Betreuungssachen und Rechtshilfe in Betreuungssachen)
für die Sachen mit den Endziffern 5, 6, 7, 8 und 9,*

durch Richter am Amtsgericht Leone

und im Falle dessen Verhinderung durch

Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

Richter am Amtsgericht Handermann

Richter am Amtsgericht Platt

in der angegebenen Reihenfolge.

6. Bei Befangenheitsanträgen und Selbstablehnungen entscheidet die
jeweils weitere Vertretung.

Bad Dürkheim, den 26.09.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Jenet

Präsident des Landgerichts
ist wegen Ortsabwesenheit an
der eigenhändigen Unterschriftsleistung
gehindert.



Hoffmann

Direktor des Amtsgerichts



Hoffmann

Direktor des Amtsgerichts

Platt

Richter am Amtsgericht
ist wegen Ortsabwesenheit an
der eigenhändigen Unterschriftsleistung
gehindert.



Hoffmann

Direktor des Amtsgerichts



Handermann

Richter am Amtsgericht